

S A T Z U N G

über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsaufhebungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) in Verbindung mit § 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. 11. 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen vom 18. 02. 2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 17. 03. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen vom 18. 02. 2004 der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgebirge, bekannt gemacht im Jahnsdorfer Gemeindeblatt, Ausgabe 03/2004, wird aufgehoben.

Gleichzeitig werden die Straßenbaubeitragsatzungen der Gemeinde Leukersdorf vom 05. 05. 1993, bekannt gemacht im Leukersdorfer Gemeindeblatt, Ausgabe 05/1993, zuletzt geändert am 16. 12. 1996, sowie der Gemeinde Jahnsdorf vom 19. 02. 1998, bekannt gemacht im Jahnsdorfer Gemeindeblatt, Ausgabe 03/1998, zuletzt geändert am 22. 07. 1998 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 05. 05. 1993 in Kraft.

Jahnsdorf, Erzgeb. 18. 03. 2008

Michaelis
Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Rückzahlung geleisteter Straßenbaubeiträge (Straßenbaubeitragsrückzahlungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) in Verbindung mit § 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. 11. 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) und der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen vom 17. 03. 2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 17. 03. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz der Rückzahlung und Anwendungsbereich

Die Gemeinde erstattet die auf Grundlage der Straßenbaubeitragsatzungen der Gemeinde Leukersdorf vom 05. 05. 1993 sowie der Gemeinde Jahnsdorf vom 18. 02. 2004 erhobenen und tatsächlich nachweisbar eingegangenen Beiträge. Ein Anspruch auf Verzinsung der Erstattungen entsteht nicht.

§ 2 Begünstigter / Beitragsgläubiger

Gläubiger/Begünstigter der Beitragsrückzahlung ist, wer zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung Adressat des Beitragsbescheides gewesen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Begünstigte entgegen Satz 1 abweichen.

§ 3 Verfahren, Zeitpunkt und Höhe der Rückzahlung

(1) Die Rückzahlung erfolgt in drei Jahren beginnend ab dem Jahr 2009. Die Beitragsrückzahlung erfolgt zu hundert Prozent der vereinnahmten Beiträge.

(2) Die Rückzahlung wird für die betroffenen Beitragsgläubiger

- der Siedlerstraße im Ortsteil Leukersdorf auf den 30. 06. 2009,
- der Unteren Dorfstraße im Ortsteil Seifersdorf auf den 30. 06. 2010 und
- des Gehwegs an der Stollberger Straße im Ortsteil Pfaffenhain auf den 30. 06. 2011

festgesetzt.

(3) Im Falle noch laufender Ratenzahlungsvereinbarungen werden die Betroffenen angeschrieben und ein Kontenabgleich zum 30. 06. 2008 durchgeführt. Danach laut Ratenzahlungsvereinbarung fällig Beträge sind nicht mehr an die Gemeinde zu entrichten.

- (4) Die vereinnahmten Beiträge werden durch die Gemeinde recherchiert. Auf dieser Basis erfolgt die Rückzahlung. Insofern diesbezüglich Abweichungen von den Betroffenen festgestellt werden sollten, ist eine Korrektur nur auf der Grundlage einer revisions sicheren Nachweisführung möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jahnsdorf, Erzgeb. 18. 03. 2008

Michaelis
Bürgermeister